

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. No. LXXX.

Bern, den 18. Nov. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 28. Oktober.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Lüthard's Meinung.)

Ich glaube aber, durchaus müssen solche Zahlungs-Bedinge und Termine bestimmt werden. Neben den 7. Art. ist noch zu bemerken, daß die zwei Steigerungstage eher ein Hinderniß als ein Beförderungsmittel des Verkaufs, wegen der Zeitversammlung, die sie den Kaufstügeln verursachen, seyn werden. Bürger Repräsentanten! wenn wir Eigenthümer der Nationalgüter wären, so könnten wir dem Direktorium die Sache, wie es vorgeschlagen wird, übergeben; da wir aber nur Verwalter derselben sind, so sollen wir weiter gehen; wir dürfen dem Direktorium diese Veräußerungen nicht allein überlassen. Damit aber unsere Zustimmung nicht eitle Formalität sey, ist es auch nothwendig, daß das Direktorium über den früheren Ertrag der Nationalgüter Ermittlungen einziehe, und diese dem gesetzgebenden Corps bekannt mache. Endlich sollte das Direktorium den Beweis, daß alle Bedinge, die das Gesetz vorschreibt, erfüllt seyn, bei jedem Kaufe einsenden.

Pfyffer. Ich bin überzeugt, daß man längst schon mehr Nationalgüter, und dieselben in höherem Werth verkauft hätte, wenn man immer den Gedacht genommen hätte, dieselben in möglichst kleinen Portionen, und auf mehrere Zahlungstermine zu veräußern. Die Menge dieser Verkäufe und kleiner Zahlungssummen hätte die wenigen Verkäufe von grossen Gütern, bei denen die Reichern immer die dringenden Umstände benutzen, ersezt und bei weitem übertrifft. Durch Verkauf in kleinen Portionen und erleichterten Zahlungsterminen werden viele

currenz der Käufer wird vermehrt. 2. Der Werth der Güter auf das Höchste getrieben. 3. Viele Anhänger erwirbt sich die Republik, die für Handhabung derselben interessirt werden. 4. Die grossen Gütermassen werden zertheilt; dadurch wird bessere Cultur der Güter bewirkt; die Zahl der Eigenthümer wird vermehrt; es wird weniger Leute geben, die ohne alles Eigenthum sind. Der Eigenthümer aber hat mehr Abhänglichkeit fürs Vaterland, ist mehr für die öffentliche Ordnung und Ruhe interessirt; und der allgemeine Wohlstand, der die Wirkung einer guten Veräußerung seyn muß, wird ausgebreitet. Aber der Modus dieser Vertheilung in kleinere Portionen und der Zahlungstermine, muß von der Gesetzgebung bestimmt werden. Denn überläßt man die Grösse der Verkaufsstücke, und die Festsetzung der Verkaufstermine ganz der Willkür der Regierung, d. h. der verschiedenen Commissionen, die sie an Ort und Stelle sendet, so werden den Beziehungen und der Partikularintrige des Interesses Thür und Thor geöffnet werden. Die Ratification des gesetzgebenden Corps scheint mir meist nur blosse Formalität, immer wird sie ziemlich blind, und ohne hinlängliche Sachkenntniß ertheilt. Alles das zeigt die bisherige Erfahrung; ich verwerfe den Beschluz.

Uebrigens wollen die Gegner des Beschlusses den Verkauf der Nationalgüter beschleunigen. Denn jetzt sind sie den Spekulationen u. dem Wucher mehr Preis gegeben; durch Vertheilung aber, und durch erleichterte Zahlung werden sie allgemein gesucht werden; in weniger Zeit wird mehr verkauft werden; wenn dann nur die Verkäufe mit aller Thätigkeit betrieben werden. Cart's Einwürfe fallen also ganz weg.

Lüthi v. Sol. will die Unmöglichkeit beweisen, daß irgend in einem Gesetz Zahlungstermine können bestimmt werden; das Erd-

und unschätzbare Vortheile erzieht: 1. die Cons. reich und die Güter sind sehr ungleich — Ne-

ben, Wiesen, Aecker, gutes oder schlechtes Erdreich, erfodern kürzere oder längere Termine; noch mehr muß auf die Gegenden Rücksicht genommen werden; selten werden Käufer aus einem andern Kanton kaufen; in den erschöpften geldarmen Kantonen, nun müssen also längere Termine, als in einem begüterten eingetragen werden; nun sagt ja der Beschlus, das Direktorium soll bei der Auskündigung eines Verkaufs die Zahltermine anzeigen; überhaupt biegt der Beschlus allen Willkürlichkeit vor. Die Altenstücke jedes Verkaufs sollen freilich der Gesetzgebung immer vorgelegt werden: darauf darf aber der gr. Rath nur genau halten; es ist seine Pflicht, dieses zu thun. Die 2 Versteigerungstage sind doch wohl nothwendig; sie sind alter schweizerischer Gebrauch von bewährtem Nutzen; wer mehr bieten will, kommt das zweitemal gewiß wieder. Er stimmt zur Annahme des Beschlusses.

Mittelholzer. Die Resolution sollte eine allgemeine Regel seyn, nach der in der ganzen Republik die Nationalgüter verkauft werden müssen; das ist sie aber keineswegs; sie überläßt der Willkür allzuviel. Er glaubt auch, daß Veraußerung der Nationalgüter sehr gut seyn würde, aber nicht für baar Geld, sondern so, daß nur ein Drittheil oder ein Viertheil baar bezahlt würde; dies könnte unsren gegenwärtigen Bedürfnissen genügen.

Bodmer. Weder Annahme noch Verwerfung des Beschlusses wird uns so bald Geld schaffen; er stimmt der Commission bei; wundert sich aber nicht wenig über Cart, der den Beschlus annehmen will, damit die Aristokraten kaufen können; wenn man weiß, daß die Aristokraten Geld verborgen haben, so suche man es auf — und wenn man Geld braucht, so gib es immer Leute, die wissen, wo solches zu finden seyn kann. Er verwirft den Beschlus.

Schäfer stimmt zur Verwerfung; durch Annahme des Beschlusses würden sich die Käufer der Nationalgüter nicht vermehren, wegen Mangel an allgemeinen Zahlungsregeln.

Der Beschlus wird verworfen.

Fuchs im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Ihre Commission, der Sie den Auftrag gegeben, den Beschlus des großen Raths, den Michael Gemisch von Schweiß betreffend, zu untersuchen, hat, nachdem sie genau den gan-

zen Prozeß durchgangen, freilich gefunden, daß sich der Verurtheilte des Verbrechens gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch Wohnung aufrührerischer Zusammenkünfte, wobei man mit unerlaubten Gewaltthäitigkeiten schlimme Absichten gegen die Regierung durchsetzen wollte, einigermaßen schuldig mache. Ihre Commission hatte daher einiges Bedenken getragen, Ihnen die Annahme dieser Begnadigung vorzuschlagen, indem, wenn sich dieses in einer Regierung einschleichen würde, die öffentlichen Gewalten nothwendig ihre Achtung und das Zutrauen des Volks verlieren müsten, was durch der Staat durch Begünstigung der Straflosigkeit in Zerfall gerathen müste.

Da aber die Commission diesen Fall genauer prüft, und das ausgesprochene Urtheil mit den Beschuldigungen des Angeklagten verglich; so kann sie nicht bergen, daß sie eine vierfache Strafe, nemlich Verlust der Ehre, Geldstrafe, Beraubung persönlicher Freiheit und Verlust eines 6jährigen Aktivbürgerrechts, ein wenig als zu hart fand. Schon die Strafe der Ehre hält die Commission, besonders bei einem tugendhaften und freien Volk, für eine der härtesten Strafen, indem man durch unzählbare Beispiele beweisen könnte, daß viele den Tod dem Verlust derselben vorzogen. Wegen der Geldstrafe findet die Commission diese Art von Strafen mit der Unpartheilichkeit der Gesetze nicht bestehbar.

Obwohlen die Commission selbst das Urtheil der zwei letztern Strafen, nemlich die Beraubung persönlicher Freiheit und Verlust des Aktivbürgerrechts in Rücksicht der Beschuldigung und dem Attentat gegen die öffentliche Sicherheit, ganz dem Endzweck der Gesetze, welche den Verbrecher von fernerer Beunruhigung der Gesellschaft abhalten, und andere von der Nachahmung solcher gesetzwidrigen Handlungen abschrecken sollen, einestheils billigte; so hat dennoch die Commission, nachdem sie in Erwägung gezogen, daß wenn man mit gelindern Strafen die nemliche Absicht erreichen kann, die härteren unterbleiben sollen, besonders in einem Fall, wo das Gesetz solche Verbrechen mehr verhüllen als bestrafen sollte, und bei näherer Untersuchung viele mildernde Umstände angesehen, die die Verbrechen, welche gleich anfangs grell in die Augen fielen, verminderten.

Besondern Eindruck machte auf die Commission einerseits das Zeugniß der öffentlichen Beamten,

daß Gemisch vor und nach seiner Verhaftung als männern können gewählt werden. Er fordert ein friedlicher moralischer Mann lebte; anderseits Dringlichkeitserklärung.

E scher: Das Gutachten selbst warnt vor den Gefahren der Veredsamkeit, also wollen wir uns ja hüten, uns so unvorbereitet Schlumpf's Redseligkeit preis zu geben; und ich fordere 6 Tage Zeit für Ueberlegung, welches um so nothwendiger ist, da Schlumpf seinen Gegenstand unter allen Gesichtspunkten betrachtet, den einzigen ausgenommen, der wohl der achte seyn mag, nämlich der des Rechts.

Da daher die Commission in seiner Handlung keine absichtliche Bosheit entdeckte, vielmehr fand, daß er einige Nachsicht verdiente, indem er bei verschiedenen Zusammenkünften die verrätherischen Anschläge eines Paul Stigers mehr verhinderte als billigte, und sich öfters mit Gewalt dagegen stemmte; da die Commission ferner die Mitleid erregenden Addressen, die in den beweglichsten Ausdrücken nichts als nur die Freiheit dieses Hausvaters verlangten, so hat die Commission bewogen, durchschon angeführte Gründe, und gerührt durch die traurige Schilderung dieser trostlosen Familie, welche durch die Drangsale und den verheerenden Krieg alle ihre noch übrigen Habseligkeiten durch Plünderung verloren, und der Staat also nothwendig die Familie, die am Rande des äußersten Elends sich befindet, auf sich laden würde, wenn er sie ihrer Stütze beraubte, kein Bedenken gebracht, Ihnen die Annahme des Beschlusses des gr. Rath's anzurathen, welcher dem Verurtheilten keine andere Begnadigung ertheilt, als die seiner persönlichen Freiheit, und hofft, der Senat werde durch das Gefühl seiner schon so oft gezeigten Menschenliebe bewegt, dem verlassnen Kind seinen Vater, dem trostlosen Weibe ihren Mann, und der sich schon ins Grab neigenden Mutter ihren Sohn, als den letzten ihr noch übrigen Trost, durch die Annahme dieses Beschlusses schenken.

Der Beschuß wird angenommen.

Der Senat bildet sich in geheimen Ausschuß, und beschäftigt sich mit einem die innere Polizei des Rath's betreffenden Gegenstand.

Grosser Rath, 29. Okt.

Präsident: Gapany.

Debon erhält auf Begehrung für 6 Wochen Urlaub.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt ein weitlaufiges Gutachten vor, über die Frage: ob die Volkerepräsentanten zu Wahl-

männern können gewählt werden. Er fordert Dringlichkeitserklärung.

Schlumpf beharret auf der Dringlichkeitserklärung; doch will er erst in drei Tagen das Gutachten behandeln lassen.

Anderwerth will nicht einmal zugeben, daß das Gutachten in sechs Tagen behandelt werde, weil es ungerecht wäre, jetzt durch ein solches Gesetz die Freiheit der Wahlen in einigen Kantonen begrenzen zu wollen, während dem in den übrigen Kantonen unbedingte Freiheit hierüber statt habe. Er fordert Vertagung bis ins nächste Jahr.

Tierz fordert ebenfalls Vertagung.

Huber ist Anderwerths Meinung, und will noch weiter gehen, und hierüber gar nicht eintreten, weil dieses eigentlich eine konstitutionelle Beschränkung der Wahlfreiheit betrifft, welche nicht durch ein Gesetz, sondern durch die Constitution bestimmt werden muß; er hofft also, daß der Senat diesen Gegenstand bearbeiten werde, und fordert darum von unsrer Seite Verwerfung des Gutachtens.

Lugler fordert Dringlichkeit für des Gutachten, welches er freilich, als Mitglied der Commission, etwas kürzer gewünscht hätte; aber darum nothwendig glaubt, weil es unschönlich wäre, daß Volksrepräsentanten ihre wichtigen Geschäfte als Gesetzgeber vernachlässigen würden, um in einer Wahlversammlung durch ihre Gegenwart vielleicht den freien Gang des Volkswillens mehr und minder zu hindern.

Huber beharret, weil wir über konstitutionelle Gegenstände durchaus nie von uns aus eintreten, sondern dieselben unbedingt dem Senat vorzuschlagen überlassen sollen. Er fordert also Tagesordnung über das ganze Geschäft.

Bourgeois stimmt Eschern bei.

Das Gutachten wird für sechs Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

16 Müller aus den Distrikten Nieder-Eimenthal und Langenthal, im Kanton Bern,

wünschen bei ihren Rechten geschützt zu werden, und daß diesen zufolge, in dieser Gegend, wo sich im Bezirk von zwei Stunden 16 Mühlen befinden, Niemand erlaubt werde, neue Mühlen zu errichten, oder wenigstens nicht anders, als unter der Bedingung von Entschadigung für die jetzigen Mühlenbesitzer.

Suter: Die Grundsätze dieser Bittsteller sind auch die meinigen; denn ungeachtet der völligen Freiheit der Gewerbe, soll doch diese durch das Eigenthumsrecht anderer Bürger beschränkt werden. Als wir das Gewerbsfreiheitsgesetz machten, haben Escher und ich gezeigt, wie nachtheilig dasselbe sey, wenn ihm nicht Gewerbspolizeigesetze vorgehen; allein man hörte uns nicht, und begieng einen ähnlichen Fehler, wie bei Aufhebung der Zehnenden, bevor ein neues Finanzsystem da war. Da die Polizei der Mühlen sehr wichtig ist, so behagre ich, daß diese Bittschrift an die Commission über die Wasserwerke gewiesen werde.

Rebstab ist weder Suters noch der Bittsteller Meinung, und glaubt, es sey wider die Freiheit und die Menschenrechte, die Beibehaltung von alten Privilegien zu fordern; er selbst war Müller, und hätte sich geschämt, ein solches Begehren zu machen. Jeder Handwerker, der gut arbeitet, wird immer zu verdienen haben, und nur schlechte Arbeiter wünschen Privilegien; ich fordere also Tagesordnung über diese Bittschrift, und wünsche, daß die Commission über Polizei der Wasserwerke, aufgefodert werde, ihre Arbeit zu beschleunigen.

Koch: In Revolutionszeiten ist nichts gefährlicher, als der Missbrauch von Worten; diesen Missbrauch sehen wir auch bei dem Wort **Privilegien**. Es wäre ein Privilegium, wenn unbedingt Niemand neben mir eine Mühle errichten dürfte; es ist aber kein Privilegium, wenn Niemand eine Mühle errichten kann, ohne daß vorher untersucht und gefunden wird, daß dieselbe Niemand schade. Zu starke Vermehrung der Wasserwerke kann unter sehr vielen Rücksichten schaden; sie kann Überschwemmungen verursachen, und die Schifffahrt hindern, und ist also in dieser Rücksicht schon dem Ganzen schädlich, folglich gehört dieselbe unter die Polizei. Eben so kann unbedingte Freiheit zu Anlagen dieser Art, das Eigenthum eines Dritten wirklich angreifen, indem sie den Reichen zum Nachtheil des Armen sollen, weil sie, seit er mündlich hinzugestellt.

dass in einem Bezirk nicht zuviel solcher Werke angelegt werden, damit nicht zuletzt alle einzugehen; ich trage also darauf an, daß diese Bittschrift an das Direktorium zum Entscheid des gegenwärtigen Falls gewiesen, eine Abschrift aber, in Rücksicht der allgemeinen Gründe, die sie enthält, der hierüber niedergesetzten Commission mitgetheilt werde.

Escher fürchtete, man wolle diese Bittschrift in Natura der Wasserbau-Commission zuweisen, und wollte Einwendungen dagegen machen, weil diese Commission nicht in Rücksicht der Gewerbsfreiheit, sondern über die Polizei des Wasserbaus niedergesetzt ist, und so stimmt er gerne Kochs Antrag bei. Allein er versichert, daß diese Commission noch lange kein Gutachten vorlegen kann, weil in einem Lande, dessen Lokalverhältnisse so mannigfaltig sind, wie die von Helvetien, es beinahe unmöglich ist, allgemeine Polizeigesetze zu entwerfen, die auf das Ganze passen, besonders in Rücksicht eines Gegenstandes, der noch so wenig bearbeitet, und in Helvetien beinahe ganz unbekannt ist. (Die Fortsetzung folgt.)

Der helvetische Pertinax.

Mit Unrecht hat man das neue helvetische Tagblatt beschuldigt, es habe den helvetischen Ami des loix verstummen gemacht; das Nasmaleon kann Farbe und Gestalt, aber nicht seine Natur ändern, und der ci-devant Bürger Communique ist nicht verstummt. Seit geraumer Zeit treibt er in der Feville helvétique sein Unwesen; er hat sich nun Pertinax genannt, und der Freiheitsfreund, der ihm zum Dollmetsch dienet, hat ihn vollends zum Satyr umgetauft.

Dieser, mitunter komische, mitunter etwas plumpe Satyr, hat die Entdeckung gemacht: daß man im Kanton Zürich, während des Daseyns der Russen und Oestreicher, an der Gegenrevolution dieses Kantons gearbeitet habe, und daß das helvetische Vollziehdungsdirektorium leidenschaftlos handle. Er behauptet: die auf Hohe's Befehl von der Interimsregierung aufgestellten 600 Mana, hatten wenigstens nicht ausschließlich gegen die Franken zu kämpfen bestimmt seyn, — und das Vollziehdungsdirektorium hätte die Interimsregierung nicht bloß in Hausarrest, sondern ins Gefängniß setzen sollen, weil sie, seit er mündlich hinzugestellt,